

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00559 vom 20. November 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2024.00559

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00559 du 20 novembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00559 del 20 novembre 2025

Regeste

Verspätete Beschwerdeantwort ist unbeachtlich (E. 1.4). Perpetuierter Unterstützungswohnsitz infolge Heimaufenthalts (betreutes Wohnen); massgebend für zeitgemässen Heimbegriff sind Umstände des Einzelfalls, welche auf Fremdbestimmung und Abhängigkeit schliessen lassen; Dienstleistungen zur Betreuung und Alltagsbewältigung können von verschiedenen Leistungsträgern stammen (E. 6).
Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Vorliegend ist es unbestritten, dass der Unterstützte während des Aufenthalts bei seiner Mutter in D (AG) einen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 ZUG begründete. Ebenfalls ist unbestritten, dass mit der Platzierung in F (AG) und anschliessend in G (ZH) sowie in H (ZH) ein perpetuierter Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG in D (AG) bis 30. November 2022 bestehen blieb. Streitig ist hingegen, ob der Unterstützte mit seinem Umzug nach J (ZH) einen neuen Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 ZUG begründete oder ob infolge eines Heimeintritts (Art. 5 sowie Art. 9 Abs. 3 ZUG) weiterhin der perpetuierte Unterstützungswohnsitz in D (AG) massgebend ist.

E. 4.1

Der Heimbegriff wird in Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG nicht definiert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ergibt sich daraus, dass die Anwendung von Art. 5 ZUG immer mit Bezug auf den zur Diskussion stehenden Sachverhalt zu prüfen ist, um einer zeitgemässen Interpretation des Heimbegriffs gerecht zu werden. Es entsprach dem Willen des Gesetzgebers, den Heimbegriff gerade wegen der sich wandelnden Verhältnisse und wegen trotz gleicher Bezeichnung unterschiedlich ausgestalteter Therapieformen nicht zu definieren (BGr, 7. Juni 2000, 2A.603/1999, E. 3a, 3c = ZBl 102/2001 S. 331; BBl 1990 I 49 ff., 59; zum Ganzen [sowie auch zum Nachfolgenden] VGr, 19. Februar 2015, VB.2014.00673, E. 4).

E. 4.2

Nach dem Gesetzeswortlaut, der Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck ist der Begriff "Heim" in einem weiten Sinn zu verstehen. Unter einem Heim ist nach der Rechtsprechung und Literatur ein organisierter, von einer oder mehreren Personen geleiteter und von Angestellten besorgter kollektiver Haushalt zu verstehen, der bezweckt, fremden Personen gegen Entgelt und ausnahmsweise unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und gewisse weitere Dienstleistungen zu gewähren. Als Beurteilungskriterium kommen also die

Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person infrage (BGE 141 V 255 E. 4.2; BGr, 7. November 2014, 8C_530/2014, E. 3.2.1; Thomet, N. 111).

E. 4.3

Das Bundesgericht hielt in einem Entscheid betreffend die Frage, ob eine Austrittswohnung nach einer stationären Therapie als Heim zu qualifizieren sei, fest, dass aufgrund der weiten Auslegung auch therapeutische Wohngemeinschaften unter den Heimbegriff fallen können, wobei die angebotenen und zum Teil obligatorischen Dienstleistungen sowie der Grad der Fremdbestimmung der Bewohner berücksichtigt wurden (BGr, 7. Januar 2000, 2A.300/1999, E. 3b). So kann der Begriff Heim auch therapeutische Wohngemeinschaften und andere vergleichbare Wohnformen umfassen (BGr, 7. Juni 2000, 2A.603.1999, E. 3a). Es muss demzufolge ein über das reine Wohnen hinausgehender Zweck gegeben sein (BGr, 7. November 2014, 8C_530/2014, E. 3.2.1).

E. 4.4

Für die Heimeigenschaft sind u. a. folgende Kriterien massgebend: Unterbringung in einem kollektiv besorgten Haushalt; Zweck der Unterkunft; Gewährung von Obdach, Verpflegung und weiteren Dienstleistungen; Fremdbestimmungs- und Abhängigkeitsgrad. In Bezug auf ein begleitetes Wohnen ergibt sich, dass weder der Abhängigkeits- noch der Fremdbestimmungsgrad besonders hoch sind. Müssen sich die Bewohner jedoch an Hausregeln halten, die über das bei einem normalen Mietverhältnis Übliche hinausgehen, und insbesondere regelmässig Besuch von einer beim begleiteten Wohnen angestellten Person empfangen, kann auch eine begleitete Wohnform unter den Heimbegriff fallen. Ausserdem haben begleitete Wohnformen in der Regel den Zweck, die Bewohner auf ein selbständiges Wohnen vorzubereiten (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kap. 3.2.01 Ziff. 3.1 [abrufbar unter: www.sozialhilfe.zh.ch] sowie Handbuch Soziales des Kantons Aargau, Kap. 3.1.3 [abrufbar unter: www.ag.ch > Themen > Soziales & Gesellschaft > Soziale Sicherheit > Handbuch Soziales]).

E. 4.5

Ein Heimaufenthalt führt jedoch nicht dazu, dass der Unterstützungswohnsitz praktisch nicht mehr ändern kann. Hat die unterstützungsbedürftige Person ihre Beziehungen zum bisherigen Kanton abgebrochen und in subjektiver wie objektiver Hinsicht ein neues Verhältnis zu einem anderen Kanton begründet, kann der Unterstützungswohnsitz trotz ununterbrochenem Heimaufenthalt wechseln. Dabei kommt es jedoch auf die Umstände des Einzelfalles an, etwa wenn die wichtigsten Bezugspersonen in einen anderen Kanton wechseln und die unterstützungsbedürftige Person ihnen vorwiegend aus familiären und nicht nur medizinischen Gründen durch einen Heimwechsel folgt (BGr, 10. Juli 2007, 2A.714/2006, E. 3.3; 24. September 2010, 8C_79/2010, E. 7.2 f.).

E. 5.1

Der Beschwerdegegner begründete in seiner Verfügung vom 15. August 2024 den Unterstützungswohnsitz in D (AG) folgendermassen:

E. 5.1.1

Der Verein I miete geeigneten und günstigen Wohnraum und gebe ihn gegen eine zusätzliche Gebühr in Untermiete an junge Erwachsene zwischen 16 und 26 Jahren in Ausbildung weiter. Gemäss dem Untermietvertrag zwischen dem Verein I und dem

Unterstützten sei die Vermietung des Wohnraums nur möglich, wenn der Mieter zwischen 16 und 26 Jahren alt sei, das jährliche Einkommen Fr. 30'000.- nicht übersteige und eine geregelte Tagesstruktur bestehe. Weiter sei der Mieter verpflichtet, die Geschäftsstelle des Vereins I zu informieren, wenn eine Ausbildung oder Tagesstruktur abgebrochen würde. Alsdann müsse der Mieter innert sechs Monaten ausziehen.

E. 5.1.2

Gemäss der Auskunft der Beiständin des Unterstützten stamme dieser aus einer Familie mit Mehrfachbelastungen. Er weise eine niedrige Intelligenz (klinischer Eindruck) sowie eine Störung des Sozialverhaltens auf. Gemäss den sozialpädagogischen Fachpersonen und den Pflegefamilien entspreche seine emotionale Entwicklung jener eines 14- bis 15-Jährigen. Aufgrund seiner diversen Entwicklungsverzögerungen sei er trotz Volljährigkeit weiterhin auf Unterstützung im Alltag und in der Lebensführung angewiesen. Es sei dem Unterstützten jedoch gelungen, Vertrauen zu seinem Coach aufzubauen, was ein grosser Fortschritt darstelle. Ein Wegfall des Coachs würde aufgrund der vorhandenen Bindungsproblematik des Unterstützten eine neue psychische Instabilität auslösen. Das Coaching umfasse eine persönliche Begleitung, eine Wohnbegleitung sowie den Arbeitsplatzhalt.

E. 5.1.3

Der Unterstützte habe entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keinen neuen Unterstützungswohnsitz in J (ZH) begründet, auch wenn der Untermietvertrag und der Vertrag über den Besuch der Tagesstruktur von K unbefristet ausgestellt worden seien, er weder die Wochenenden noch die Ferien bei seiner Mutter verbringen könne sowie erklärt habe, dass er unbefristet in J (ZH) verbleiben wolle. Der Unterstützte habe aufgrund seiner Biografie mit erhöhten Herausforderungen zu kämpfen und verfüge auch als Volljähriger nicht über genügend Kompetenzen, seinen Alltag sowie seine Aufgaben und Pflichten ohne Unterstützung zu meistern. Die Ausführungen der Beiständin zeigten, dass das selbständige Wohnen in der Wohnung des Vereins I nur mit einem aufwändigen Setting möglich sei und der Unterstützte zwingend einer Wohnbegleitung bedürfe. Diese Wohnbegleitung müsse wegen der Bindungsproblematik von seinem bisherigen Coach durchgeführt werden, zu welchem er bereits Vertrauen aufgebaut habe. Es sei davon auszugehen, dass wie bei der Wohnbegleitung durch den Verein I ebenfalls Krisen- und Standortgespräche stattfänden, der Unterstützte Hilfe in lebenspraktischen und persönlichen Bereichen erhalte und den Coach dafür in seiner Wohnung empfangen müsse. Die gesamten Umstände sprächen für einen Abhängigkeits- und Fremdbestimmungsgrad, welcher über ein normales Mietverhältnis hinausgehe.

E. 5.1.4

Abschliessend handle es sich beim vorliegenden Setting um ein begleitetes Wohnen, welches sozialhilferechtlich als Heimaufenthalt zu qualifizieren sei. Damit bestehe der Unterstützungswohnsitz in D (AG) weiter und es sei kein neuer Unterstützungswohnsitz in J (ZH) begründet worden.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass der Verein gemäss dem angeführten Untermietvertrag berechtigt sei, diesen bei Wegfall der Voraussetzungen zu kündigen. Die Geschäftsstelle könne jedoch Ausnahmen vorsehen. Dies zeige, dass die Voraussetzungen für die Wohnung des Vereins I nicht strikt durchgesetzt würden. Dies betreffe auch die

Voraussetzung der geregelten Tagesstruktur, wie der vorliegende Fall aufzeige. Der Unterstüzte habe gemäss der E-Mail seiner Beiständigin vom 18. Januar 2023 die Tagesstruktur von K zu diesem Zeitpunkt bereits seit einer Woche nicht mehr besucht. Er habe gemäss dem Kurzbericht des Coachs vom 1. Februar 2024 erst wieder ab dem 6. Oktober 2023 an einem geschützten Arbeitsplatz der Stiftung L gearbeitet. Somit habe er über neun Monate keine geregelte Tagesstruktur gehabt und habe dennoch seine Wohnung beim Verein I behalten können. Zudem sehe der Verein I keine weiteren Bedingungen und Einschränkungen vor, welche über ein normales Mietverhältnis hinausgingen. Auch verlange der Verein I keinen regelmässigen Besuch einer Betreuungsperson für begleitetes Wohnen. Der Verein selbst biete zwar Wohnbegleitungen an, eine solche würde aber vom Unterstüzten nicht in Anspruch genommen. Die Wohnung sei sodann nicht möbliert. Ferner sehe der Unterstüzte seinen Coach nur einmal in der Woche. Folglich liege keine Fremdbestimmung und Abhängigkeit vor, welche auf einen Heimaufenthalt hindeuten würden. Zudem beruhen das externe Coaching und die Unterkunft beim Verein I auf freiwilliger Basis und seien nicht amtlich angeordnet worden.

E. 6.1

Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Verfügung vom 15. August 2024 verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 VRG), was die Elemente für und gegen eine Fremdbestimmung und Abhängigkeit im Sinn eines begleiteten Wohnens betrifft (vorne E. 5.1).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass der Verein I über einen gewissen Spielraum verfügt, was die Einhaltung der dargelegten Voraussetzungen betrifft. Daraus kann er jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verein I diese Voraussetzungen nicht durchsetzen würde. Im Gegenteil wurde dem Unterstüzten bereits an seinem ersten Tag in der Wohnung des Vereins ein Verweis wegen eines Regelverstosses erteilt. Aus dem Bericht des Jugendcoachs vom 31. Januar 2023 geht sodann hervor, dass sich Anfang 2023 ein weiterer Zwischenfall ereignete. Der Unterstüzte sei aus K nach Hause geschickt worden. Daraufhin habe der Unterstüzte ohne jegliche Absprache beschlossen, die Tagesstruktur abzubrechen und in die Innerschweiz zur Grossmutter zu fahren. Er habe dem Jugendcoach mittels Sprachnachricht mitgeteilt, dass er nicht mehr in den Kanton Zürich käme und auf keinen Fall nach K zurückkehre. Nach mehreren Gesprächen und klarer Aufforderung des Jugendcoachs sei der Unterstüzte in seine Wohnung in J (ZH) zurückgekehrt. Auch habe der Jugendcoach klargestellt, dass er ohne Tagesstruktur seine Wohnung verlieren würde. Daraufhin habe er die Tagesstruktur in einem reduzierten Pensum vom 17. Januar 2023 bis 31. März 2023 wieder besucht. Aus dem jüngsten aktenkundigen Bericht des Jugendcoachs vom 1. Februar 2024 lässt sich sodann entnehmen, dass der Unterstüzte seit dem 16. Oktober 2023 im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes in der Stiftung L arbeite. Diese Stelle sei ihm von seiner Beiständigin vermittelt worden. Die Beiständigin des Unterstüzten sowie der Jugendcoach betonen denn auch, dass er auf eine Tagesstruktur zwingend angewiesen sei, wobei sich diese als schwierig gestalte. Gemäss dem Antrag der Beiständigin vom 5. Februar 2024 für materielle Hilfe hat er zudem wiederholt Drohungen ausgesprochen und wurde im Januar 2024 in der Gewaltschutzgruppe J aufgenommen. Dies verdeutliche, dass er einen gesonderten und intensiven Betreuungsaufwand benötige. Auch der Jugendcoach betont in seinem Bericht vom 1. Februar 2024, dass der Unterstüzte weiterhin unterstützt werden

müsse. So gebe es Probleme beim Lebensmitteleinkauf, wobei er anfänglich mehrmals habe begleitet und ihm bei der Auswahl habe geholfen werden müssen. Dies gelinge ihm mittlerweile besser. Sodann habe der Familienbegleiter einmal wöchentlich mit dem Unterstützten gekocht, was jedoch nur zwei Monate angedauert habe. Zudem könne der Unterstützte nicht mit Geld umgehen. Er erhalte von seiner Beiständin wöchentlich Auszahlungen, doch gebe er das Geld innerhalb weniger Stunden aus. Weiter müsse die Post gemeinsam durchgeschaut werden, da er dies nicht selbständig erledige. Ebenfalls brauche er zum Entsorgen des Hausmülls regelmässig Hilfe. Er sammle diesen jeweils in Plastiksäcken, welche er im Gang deponiere. Zuletzt mangle es ihm an der Zahnhygiene und er dusche nicht regelmässig. Dies habe mehrfach zu Beanstandungen geführt, wonach er streng rieche. So sei der Unterstützte weiterhin nicht in der Lage, die sozialen Grundlagen des Lebens ohne Hilfe zu bewältigen. Es gelte daher, die Arbeitssituation weiter zu stabilisieren und einen Wechsel in eine Wohngruppe einzuleiten. Bis dahin sei die persönliche Begleitung durch den Jugendcoach und die Beiständin unbedingt aufrechtzuerhalten. Diese Umstände sprechen stark für eine Fremdbestimmung und Abhängigkeit des Unterstützten nur schon bei der Wohnsituation und damit für ein begleitetes Wohnen im Sinn des ZUG. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich der Unterstützte Anfang 2023 nach dem Vorfall von der geregelten Tagesstruktur hätte ablösen können, wie es der Beschwerdeführer geltend macht.

E. 6.3

Dem Bericht des Jugendcoachs vom 31. Januar 2023 lässt sich sodann zu den Platzierungen des Unterstützten folgender Verlauf entnehmen: Der Jugendcoach sei von der Beiständin im Oktober 2022 kontaktiert worden, wonach die Zustände bei der Mutter des Unterstützten unhaltbar seien. Er sei gebeten worden, bei der Suche nach einer neuen Platzierung behilflich zu sein. Im November 2022 habe über den Jugendcoach eine Platzierung in G (ZH) organisiert werden können. Im Rahmen dieser Platzierung sei es nach einem guten Start immer öfter zu Wutausbrüchen des Unterstützten gekommen. Er habe seine Pflegefamilie übel beschimpft und seine Arbeit verweigert. Der Jugendcoach habe darum bei seinen wöchentlichen Terminen immer mehr Vermittlungsarbeit leisten müssen. Da sich die Situation jedoch nicht gebessert habe, sei die Unterbringung am 31. August 2022 beendet worden. Retrospektiv sei klar geworden, dass eine derartige Unterbringung, in welcher er strukturell gezwungen sei, mit anderen Menschen zu interagieren, nicht zukunftsfähig sei. Eine Heimplatzierung, die Rückplatzierung zur Mutter sowie mehrere Platzierungen in Pflegefamilien seien erfolglos gewesen und gescheitert. Infolgedessen hätten die Beiständin und der Jugendcoach nach einer anderen Lösung ■ eigene Wohnung mit Tagesstruktur ■ gesucht. Der Jugendcoach habe alsdann die Wohnung des Vereins I in J (ZH) organisieren können, welche jedoch erst auf den 1. Dezember 2022 bezugsbereit gewesen sei. Für die Überbrückung habe der Jugendcoach mit grösserer Anstrengung ein Zimmer bei einer weiteren Pflegefamilie in H (ZH) ab dem 5. September 2022 finden können. Für die Notfallüberbrückung zwischen 1. und 5. September 2022 sei der Unterstützte bei der Heilsarmee in J (ZH) untergekommen. In dieser Zeit habe er per Zufall Kontakt mit Frau M von K gehabt. Daraus habe sich die Möglichkeit zur Tagesstruktur von K ergeben.

E. 6.4

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann es für die Qualifizierung eines Heimaufenthalts nicht relevant sein, ob die einzelnen Dienstleistungen zur Betreuung und

Alltagsbewältigung von einem einzigen Leistungsträger oder von unterschiedlichen Leistungsträgern erbracht werden. Massgebend sind vielmehr nach der genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung die gesamten Umstände des Einzelfalls, welche auf eine Fremdbestimmung und Abhängigkeit schliessen lassen. Eine Unterscheidung nach verschiedenen Leistungsträgern entspräche demgegenüber keiner zeitgemässen Interpretation des Heimbegriffs (vgl. vorne E. 4). Damit verfangen die Argumente des Beschwerdeführers nicht, wonach der Unterstützte die Tagesstruktur des Vereins I nicht in Anspruch nehme und infolgedessen nicht von betreutem Wohnen auszugehen sei. Ebenfalls geht das Argument des Beschwerdeführers fehl, wonach der Unterstützte nicht amtlich im Verein I untergebracht worden sei, sondern sich freiwillig dorthin begeben habe. Wie dargelegt, fallen auch freiwillige Heimeintritte unter die Bestimmungen von Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG (vorne E. 2.4). Zudem sprechen die dargelegten jeweils rasch aufeinanderfolgenden Aufenthaltswechsel des Unterstützten stark gegen die Annahme, er habe sich aus eigenem Antrieb in J (ZH) niedergelassen (vorne E. 6.3). Vielmehr geht die Platzierung im Verein I in J (ZH) auf die Initiative der Beiständin und des Jugendcoachs zurück, zumal keine andere Unterbringung realistisch war und sämtliche Optionen bereits ausgeschöpft schienen. Auch wenn der Unterstützte dem Vorgehen zugestimmt haben sollte, so sprechen die vergangenen Platzierungen für eine starke Fremdbestimmung und Abhängigkeit.

E. 6.5

Zusammenfassend besteht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls ein erheblicher Fremdbestimmungsgrad und damit eine Abhängigkeit des Unterstützten, weshalb das betreute Wohnen als Heimaufenthalt im Sinn von Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG zu qualifizieren ist.

E. 6.6

Sodann ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass ausnahmsweise vom perpetuierten Unterstützungswohnsitz infolge des Heimaufenthalts abzuweichen wäre (vgl. vorne E. 4.5). Insbesondere war der Unterstützte gemäss der E-Mail der Beiständin vom 18. Januar 2023 mit seiner Mutter und der bei ihr wohnhaften Schwester zerstritten. Zudem versuche er, den Kontakt zu seiner anderen Schwester, welche in F (AG) platziert sei, herzustellen. Auch wenn die Beiständin darin ausführt, dass der Unterstützte nicht mehr in den Kanton Aargau zurückkehren und in J verbleiben wolle, spricht dies nicht für eine besondere Beziehung zum Kanton Zürich. Dies zeigte auch der Vorfall im Bericht des Jugendcoachs vom 31. Januar 2023, wonach der Unterstützte ihm im Januar 2023 mitgeteilt habe, dass er nicht mehr nach Zürich kommen und dort leben wolle. Dabei kehrte der Unterstützte nur aufgrund der Intervention des Jugendcoachs aus der Innerschweiz zurück (vorne E. 6.2). Der Unterstützte befindet sich in J (ZH), weil die Verantwortlichen keine andere Option für eine Unterbringung mehr sahen und nicht wegen der örtlichen Nähe zu einer privaten Bezugsperson.

E. 6.7

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers verlor der Unterstützte seinen perpetuierten Unterstützungswohnsitz in D (AG) nicht aufgrund seiner Volljährigkeit während der Fremdplatzierung in G (ZH). Wie bereits ausgeführt (vorne E. 2.5), bleibt der Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 ZUG im Falle einer Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie bei Erreichen der Volljährigkeit als sogenannter perpetuierter

Unterstützungswohnsitz bestehen. Damit ist der Unterstützte auch ab dem 1. Dezember 2022 nicht als "flottant" anzusehen, wonach er über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen würde. Vielmehr besteht der perpetuierte Unterstützungswohnsitz infolge des Heimaufenthalts in D (AG) fort. Folglich konnte der Unterstützte gemäss Art. 5 ZUG auch keinen neuen Unterstützungswohnsitz in J (ZH) im vorliegend relevanten Zeitraum begründen, womit die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Begründung eines solchen gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 ZUG fehl gehen.

E. 7

Zusammenfassend liegt der Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 ZUG weiterhin in D (AG), womit der Beschwerdeführer gemäss Art. 14 Abs. 1 ZUG ersatzpflichtig ist. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Mangels Obsiegens steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat demgegenüber keine Parteientschädigung beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.